

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 11.10.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Okt. 1929.) 53. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 81. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Oktober 1929, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.
- Nr. 82. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1929, betreffend Änderung der Überförderungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
- Nr. 83. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

#### Nr. 81.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.  
Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, wird bekannt gemacht, daß der nachstehende Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 15. September d. Js. über einen Nachtrag zum § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde



der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 auf Grund des § 8 Abs. 1 a. a. O. vom Ministerium genehmigt ist:

Zu § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. XLV, S. 85 ff.) wird als Absatz (4) hinzugefügt:

„Eine Ehefrau, deren Ehemann aus der Jüdischen Religionsgesellschaft ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen zu haben, hat an Steuer zur Synagogengemeinde und an Jüdischer Landessteuer die Hälfte des Betrages zu zahlen, zu dem der Ehemann im Falle seiner Zugehörigkeit zur Jüdischen Religionsgesellschaft zu veranlagten sein würde, es sei denn, daß die Ehefrau nach den allgemeinen Bestimmungen einen höheren Steuerbetrag zu entrichten hat.“

Namens und im Auftrage des Jüdischen  
Landesgemeinderats.

Oldenburg, den 17. September 1929.

gez. Dr. de Haas.

Landesrabbiner.

Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

## Nr. 82.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Die für den Amtsverband Westerstede erlassene Eberförungsordnung vom 23. August 1926 (Gesetz-



blatt S. 971) wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede geändert wie folgt:

1. In den § 10 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„Die Mitglieder des Rörungsausschusses müssen ihren Wohnsitz im Verbandsbezirk haben. Der Verbandsauschuß kann ein Rörungsausschußmitglied seines Amtes entheben wegen einer mit den Interessen der Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nicht vereinbarlichen Handlungsweise. Gegen die Entscheidung des Verbandsauschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Amt zu, die innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses oder nach Zustellung des Bescheides beim Amte einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Amtes steht dem Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, die innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium einzureichen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Rörungsausschusses erfolgt für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl.“

2. § 24 erhält folgenden Satz 2:

„Zurückgezahlte Preise und Reugelder können auch zur sonstigen Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk verwendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Falle der Verbandsauschuß im Einvernehmen mit dem Amte.“

3. Im § 32 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Verbandsauschusses“ ersetzt.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



**Nr. 83.**

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Das Staatsministerium verordnet unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. Januar 1901/21. Mai 1929, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, was folgt:

**I.**

Der § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W. P. = + 27,36 m N. N. beträgt.“

**II.**

Im § 20 derselben Verordnung erhält der zweite Absatz unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch kann für Obergeschosse eine lichte Höhe von 2,70 m zugelassen werden.“

und der dritte Absatz folgende Fassung:

„Für kleinere Zimmer oder Mädchenkammern im Dachgeschoß und für Räume im Kellergeschoß ist eine lichte Höhe von 2,50 m zulässig.“

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Thyen.